

Seniorenvereinigung Schöffland und Umgebung

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Seniorenvereinigung Schöffland und Umgebung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schöffland

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist das Treffen von Senioren im Ruhestand zur Pflege der Fitness, Geselligkeit und Kameradschaft. Die Mitglieder pflegen folgende Aktivitäten:

- Wandern
- Besichtigungen
- Singen
- Turnen
- Kochkurse
- Unterhalt Liebespfad
- Unterhalt Grillplatz Chüestellichöpfli

Weitere nach Bedarf gemäss Entscheid des Vorstandes.

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Mit der Bezahlung des Jahresbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie Spenden und Zuwendungen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch nicht fristgerechtes bezahlen des Jahresbeitrages.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis zum 30. Juni statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 14 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten, des Kassiers und des übrigen sich selbst konstituierenden Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Personen, nämlich: Präsident, Kassier und 3 bis 7 Beisitzer.

Der Vorstand wird jeweils für 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben und Projekte Spezialkommissionen oder Personen für definierte Aufgaben einsetzen. Die Kompetenz für finanzielle Ausgaben liegt aber in jedem Fall beim Vorstand.

9. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

10. Unterschrift

Präsident und Kassier führen zusammen oder mit einem weiteren Vorstandmitglied Kollektivunterschrift. Für Postcheck- und Bankverkehr besitzt der Kassier Einzelunterschrift.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Alle Teilnehmer an den Veranstaltungen der Seniorenvereinigung Schöffland und Umgebung haben für einen genügenden Versicherungsschutz selbst besorgt zu sein. Die Seniorenvereinigung Schöffland und Umgebung lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfachen Mehrheit an der ordentlichen Generalversammlung oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 09.02.2023 angenommen worden und sind rückwirkend per 01.01.2023 in Kraft getreten.

Schöffland, 10.02.2023

Der Präsident:

Benno Beck

Aktuar:

Rudolf Maurer